

## Änderung der PVR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.9.1999 idF 12.10.2023 (PVR 1999)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z 5 und Z 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.9.1999 idF 23.04.2026 (PVR 1999)“**

2. Nach Punkt 12.2.2. werden folgende Punkte 12.2.3. und 12.2.4. angefügt.

a) Punkt 12.2.3. lautet:

„Bei Leistungen nach Punkt 10.6.b) ist der anspruchsberechtigte Notariatskandidat verpflichtet, für die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung nach MSchG, VKG oder gemäß § 117 Abs. 5 Z. 6 NO sein Jahreslohnkonto für das jeweilige Kalenderjahr, in dem die Gewährung von Leistungen erfolgte, jeweils bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Kalenderjahr unaufgefordert der Österreichischen Notariatskammer zu übermitteln. Wird nach einer Aufforderung der Österreichischen Notariatskammer der Verpflichtung zur Vorlage des Jahreslohnkonto nicht nachgekommen, kann die Auszahlung der laufenden Leistungen bis zu dessen Vorlage ausgesetzt werden.“

b) Punkt 12.2.4. lautet:

„Bei Leistungen nach Punkt 10.6.b) ist der anspruchsberechtigte Notariatskandidat verpflichtet, für die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung nach MSchG, VKG oder gemäß § 117 Abs. 5 Z. 6 NO bei Bezug von Sonderzahlungen wie insbesondere Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration, Prämien und Provisionen für die jeweiligen Kalendermonate des Bezuges von Sonderzahlungen im nächstfolgenden Kalendermonat den jeweils entsprechenden Gehaltsnachweis unaufgefordert der Österreichischen Notariatskammer zu übermitteln. Wird der Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden Gehaltsnachweise nicht nachgekommen, kann die Auszahlung der laufenden Leistungen bis zu dessen Vorlage ausgesetzt werden.“

3. Nach Punkt 16.14. wird folgender Punkt 16.15. angefügt:

„Die Änderungen dieser Richtlinie gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 23.04.2026 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekannt gemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Punkt 12.2.3. ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung nach MSchG, VKG oder gemäß § 117 Abs. 5 Z. 6 NO für Leistungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen gelegen sind, rückwirkend erstmals für das Kalenderjahr 2025 das Jahreslohnkonto für 2025 bis Ende Juni 2026 bzw. für das Kalenderjahr 2026 bis Ende März 2027 an die Österreichische Notariatskammer zu übermitteln ist.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.ihr-notariat.at>) am 28.05.2026 und bekanntgemacht in der **NZ 202x, S. xx (Ausgabe Monat Jahr.)**]

